

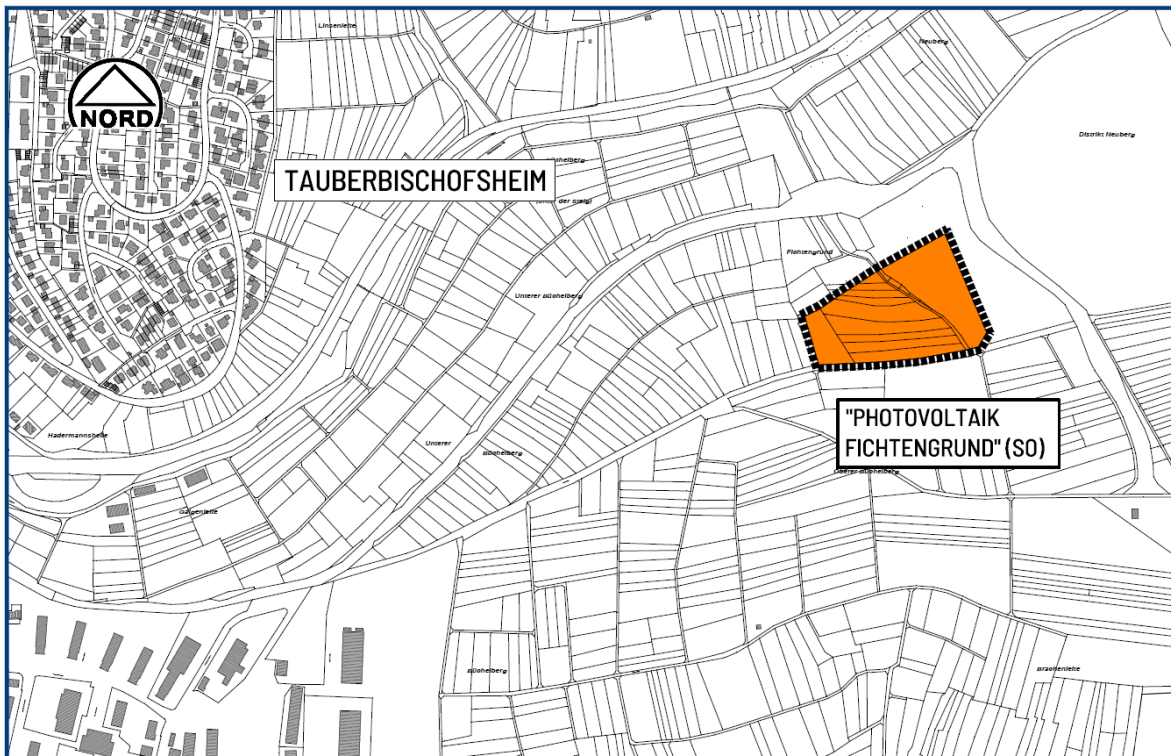
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften der Stadt Tauberbischofsheim für das Sondergebiet „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

h i e r: Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 6 und 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 05. Mai 2022 den vom Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in öffentlicher Sitzung am 25. November 2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die gleichzeitig gem. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das genannte Gebiet gem. § 10 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl I S. 674) und gem. § 74 Abs. 6 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (GBl. S. 313) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB–DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 19) **genehmigt**.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,06 ha liegt östlich von Tauberbischofsheim und südlich des vom Main-Tauber-Kreis betriebenen Kompostplatzes. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der abgebildeten unmaßstäblichen Plandarstellung zu entnehmen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik Fichtengrund“ Gemarkung Tauberbischofsheim, besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB. Maßgeblich sind der Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärungen sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen jeweils vom 29. Oktober 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro ibu, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.

Dem Plan sind die Begründung vom 29. Oktober 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro ibu, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, sowie der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), jeweils erstellt von Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck, Darmstadt, vom 29. Oktober 2021 sowie das Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, erstellt vom Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft, Aichach, vom 10. Mai 2021 und der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 29. Oktober 2021, erstellt vom Ingenieurbüro ibu, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Gleichzeitig wurden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 29. Oktober 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro ibu, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim, erlassen.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik Fichtengrund“ und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit Begründung, die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, artenschutzrechtlicher Prüfung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen zu Jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111 während den üblichen Dienststunden offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, 20. Mai 2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin